
Reglement über die Siedlungsentwässerung Stans (Siedlungsentwässerungsreglement)

vom 22. Mai 2024¹

Die Gemeindeversammlung von Stans¹⁰,

gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung, KV)² und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)³ und in Ausführung von Art. 93 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 über die Gewässer (Gewässergesezt, GewG)⁴,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Siedlungsentwässerung (inkl. Verkehrsflächen) auf dem Gebiet der Gemeinde Stans.

² Es gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden bzw. durchfliessenden Abwässer und die für ihre Sammlung, Ableitung, Behandlung und Beseitigung notwendigen Anlagen.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Reinhaltung der ober- und unterirdischen Gewässer im Bereich der Siedlungsentwässerung, insbesondere durch Regelungen zu:

1. Berücksichtigung der Entwässerungsplanung;
2. Erstellung sowie Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen;
3. Festlegung der privaten Zuleitungen innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen;
4. Pflichten der Grundeigentümerschaft bzw. der Werkeigentümerschaft;
5. Verfahren betreffend Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen;

6. bautechnischen Anforderungen an die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einschliesslich deren Anschlüsse;
7. kostendeckender und verursachergerechter Finanzierung.

Art. 3 Begriffe

1. Grundsatz

¹ Die Begriffe richten sich nach dem übergeordneten Recht von Bund und Kanton.

² Soweit sich diese nicht aus dem übergeordneten Recht ergeben, werden die Begriffe im vorliegenden Reglement definiert.

Art. 4 2. Entwässerungsnetz, Abwasseranlagen

¹ Das Entwässerungsnetz im Sinne dieses Reglements umfasst folgende Abwasseranlagen:

1. Leitungen und Kanäle zur Sammlung und Ableitung des verschmutzten und nicht verschmutzten Abwassers;
2. Nebenanlagen wie Schächte, Pumpwerke, Abscheideranlagen, Messstationen und dergleichen;
3. zentrale Abwasserreinigungsanlagen;
4. Sonderbauwerke wie Regenbecken, Entlastungsbauwerke und dergleichen;
5. Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von Industrie- und Gewerbeabwasser;
6. Kleinkläranlagen und Stapelgruben;
7. Gewässereinleitungen und Versickerungsanlagen;
8. Gewässer, sofern sie für die Siedlungsentwässerung genutzt werden.

Art. 5 3. Reinwasser

¹ Reinwasser wie Brunnenwasser, Sickerwasser, Grundwasser und dergleichen gilt erst als Abwasser, sobald es einer Abwasseranlage zugeleitet wird.

Art. 6 Anlagenkataster

¹ Die Gemeinde erstellt nach Massgabe der Richtlinie des Kantons für ihr Gemeindegebiet einen Anlagenkataster über die Siedlungsentwässerung und führt diesen laufend nach.

² Der Anlagenkataster hat keine Rechtsverbindlichkeit; er kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

³Die erstmalige Aufnahme von neu erstellten Abwasseranlagen ist durch die Eigentümerschaft der Abwasseranlagen zu finanzieren.

⁴Die Nachführung des Anlagenkatasters wird über die Abwassergebühren finanziert.

Art. 7 Entwässerungsplanung

¹Für die Weiterentwicklung der Siedlungsentwässerung sind insbesondere die kommunale generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie allfällige regionale Entwässerungsplanungen (REP) des Kantons und Entwässerungsplanungen des Abwasserverbandes massgebend.

Art. 8 Aufsicht

¹Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus, soweit es keine abweichenden Bestimmungen enthält.

²Er überwacht auf dem ganzen Gemeindegebiet insbesondere:

1. die korrekte Erstellung der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
2. deren gesetzeskonformen Zustand;
3. die Ableitung und Reinigung der Abwässer;
4. die Behebung von Mängeln.

Art. 9 Zuständigkeiten Gemeinderat

¹Der Gemeinderat vollzieht alle Aufgaben im Bereich der Siedlungsentwässerung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung von Bund und Kanton, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen werden.

²Der Gemeinderat kann:

1. mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in der Siedlungsentwässerung abschliessen;
2. Fachleute beiziehen und für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

³Der Gemeinderat kann in einer dem fakultativen Referendum unterstehenden Verordnung einzelne Verfügungskompetenzen an nachgeordnete Verwaltungseinheiten übertragen.

Art. 10 Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden

¹ Die Gemeinde kann für einzelne Liegenschaften im Bereich öffentlicher Kanalisationen, welche nicht an das eigene Entwässerungsnetz angeschlossen werden können, den Anschluss an das Entwässerungsnetz einer Nachbargemeinde gestatten, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an das Entwässerungsnetz der Gemeinde angeschlossen.

² Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen und finanziellen Regelungen der Nachbargemeinde Anwendung.

³ Wird die Siedlungsentwässerung an die Nachbargemeinde übertragen, bedarf es der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁴ In der Vereinbarung sind insbesondere zu regeln:

1. die Führung des Anlagenkatasters;
2. die Vollzugszuständigkeiten.

Art. 11 Meldepflicht

¹ Feststellungen über Mängel, Beschädigungen, Rückstaus, Ablagerungen oder dergleichen an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sind umgehend der Gemeinde zu melden.

II. ABWASSERANLAGEN

Art. 12 Bereich öffentlicher Kanalisationen

¹ Der Gemeinderat legt den Bereich öffentlicher Kanalisationen gemäss den Regelungen in Art. 10 und 11 Gewässerschutzgesetz (GSchG)⁵ im Rahmen der generellen Entwässerungsplanung fest.

² Streitigkeiten über den Perimeter des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind im Rahmen konkreter Bewilligungsverfahren mittels anfechtbarer Verfügung abzuhandeln.

Art. 13 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Öffentlich sind diejenigen Abwasseranlagen:

1. die sich innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen befinden; und

2. für deren Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung gemäss Art. 85 Abs. 2 und Art. 86 Abs. 2 GewG⁴ nicht die Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft zuständig ist (Versickerungsanlagen und Einleitungen für nicht verschmutztes Abwasser sowie Zuleitungen für verschmutztes Abwasser).

² Öffentliche Abwasseranlagen müssen bei der Erstellung oder der Umlegung in der Regel in öffentlichem Grund oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Parzellen und Liegenschaften errichtet werden.

³ Muss für öffentliche Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten oder gegebenenfalls das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen (Art. 68 GSchG⁵).

Art. 14 Zuleitung in die öffentliche Kanalisation

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen endet die private Zuleitung beim Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation.

² In der Regel liegt der Anschlusspunkt unmittelbar vor dem ersten Schacht im öffentlichen Grund ausserhalb oder am Rand der angeschlossenen Privatgrundstücke; der Schacht beim Anschlusspunkt gehört zu den öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Wo dies nicht zweckmässig ist, legt der Gemeinderat den Anschlusspunkt sinngemäss zu Abs. 2 fest.

⁴ Auf Verlangen erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung.

Art. 15 Private Abwasseranlagen

¹ Privat sind diejenigen Abwasseranlagen, die nicht öffentlich sind gemäss Art. 13.

² Abwasseranlagen im Eigentum des Bundes oder des Kantons sind den privaten Abwasseranlagen gleichgestellt.

³ Muss für private Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten insbesondere zu Leitungsführung, Entschädigung, Erstellung, Unterhalt und allfälliger Verlegung in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung ist der Gemeinde

einzureichen und die entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, gelangen Art. 691 ff. ZGB⁶ zur Anwendung.

⁵ Bei Beanspruchung von öffentlichem Grund ist die Bewilligung der Gemeinde oder des Kantons einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Die Kosten für die Wiederinstandstellung und die Behebung von Mängeln gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.

Art. 16 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich unter Berücksichtigung der Entwässerungsplanung nach der Planungs- und Baugesetzgebung.

² Sie erfolgt durch:

1. Weiterführung des öffentlichen Entwässerungsnetzes bis zu einem von der Gemeinde vorgegebenen Anschlusspunkt;
2. die Erstellung einer privaten Zuleitung zu dem von der Gemeinde vorgegebenen Anschlusspunkt.

³ Der Gemeinderat kann die Benutzerin und den Benutzer von privaten Abwasseranlagen zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten.

Art. 17 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag private Abwasseranlagen in das Eigentum der Gemeinde übernehmen, wenn:

1. diese an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen;
2. sie den geltenden Normen und Richtlinien entsprechen und keine Mängel aufweisen;
3. sie nicht übermässig überdeckt und normal zugänglich sind;
4. diese unter normalen Bedingungen saniert werden können; und
5. ein öffentliches Interesse besteht.

² Vorgängig sind die Abwasseranlagen auf ihren Zustand hin zu beurteilen.

³ Sind die Abwasseranlagen in mangelhaftem Zustand, sind diese vor der Übernahme instand zu stellen.

⁴ Die Kosten für die Zustandsbeurteilung und die Instandstellung gehen zu Lasten der privaten Inhaberschaft der Abwasseranlagen.

⁵ Die Eigentumsübertragung erfolgt in der Regel unentgeltlich.

⁶ Im Falle einer Uneinigkeit gelangt das Gesetz über die Enteignung (Kantonales Enteignungsgesetz, kEntG)⁷ zur Anwendung.

III. ABWASSERBESEITIGUNG

Art. 18 Abwassertrennung

¹ Das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser, das Oberflächenwasser sowie das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser (Fremdwasser) ist grundsätzlich auf dem ganzen Gemeindegebiet getrennt vom anderen Abwasser zu beseitigen (Trennsystem).

² Die Sanierung von Gebieten, in denen das Abwasser ohne Abwassertrennung gemäss Abs. 1 beseitigt wird (Mischsystem), richtet sich nach der Entwässerungsplanung.

³ Unabhängig vom Entwässerungssystem muss die Inhaberschaft von Bauten und Anlagen bei deren Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen dafür sorgen, dass das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser:

1. sofern möglich versickert wird; oder
2. bis zum Anschlussschacht an die öffentliche Abwasseranlage getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet wird.

Art. 19 Nicht verschmutztes Abwasser

1. Versickerung

¹ Die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser grundsätzlich versickern zu lassen ist, richten sich nach der Entwässerungsplanung.

² Bei der Versickerung sind folgende Prioritäten zu berücksichtigen:

1. flächige Versickerung;
2. oberirdische seitliche Versickerung (über die Schulter);
3. konzentrierte oberirdische Versickerung in Becken;
4. konzentrierte unterirdische Versickerung in Kieskörpern, Schächten, Galerien, Körben und dergleichen.

³ Für die Erstellung und Änderung von Anlagen, in denen nicht verschmutztes Abwasser konzentriert ober- oder unterirdisch versickert wird,

sind in der Regel hydrogeologische Abklärungen erforderlich. Die Versickerungskarte aus der generellen Entwässerungsplanung (GEP) und der dazugehörige technische Bericht dienen zur Vorabklärung. Bei Bedarf kann die Gemeinde den Fachbericht eines Hydrogeologen einverlangen.

Art. 20 2. Einleitung in Oberflächengewässer

¹ Die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser grundsätzlich in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist, richten sich nach der Entwässerungsplanung.

² Bei der Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Fliessgewässer sind nach Massgabe der Entwässerungsplanung die notwendigen Rückhaltmassnahmen wie Geländemulden, Retentionsteiche, begrünte Dächer und Abflussdrosselungen zu treffen.

³ Einleitungen ins Gewässer sind so zu gestalten, dass möglichst keine Verbauungen und Korrekturen des Gewässers erforderlich sind.

Art. 21 Verschmutztes Abwasser 1. Anschluss- und Abnahmepflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen richtet sich die Anschluss- und Abnahmepflicht für verschmutztes Abwasser nach Art. 11 GSchG⁵.

² Der Gemeinderat ordnet bei ausstehenden Anschlüssen die erforderlichen Massnahmen an und setzt die Fristen fest.

Art. 22 2. Abwassereinleitungen

¹ Abwässer, die in öffentliche Abwasseranlagen bzw. in Gewässer eingeleitet werden, haben die Anforderungen von Bund und Kanton zu erfüllen.

² Sie dürfen:

1. keine Schäden an den öffentlichen und privaten Abwasseranlagen verursachen;
2. zu keinen Ablagerungen im Entwässerungsnetz führen;
3. den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen oder die Abwasserreinigung nicht beeinträchtigen.

³ An Abwasseranlagen dürfen keine Abfallzerkleinerer angeschlossen werden.

4 Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit auf Kosten der Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft, ab deren Liegenschaft das verschmutzte Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird, Kontrollen und Untersuchungen zur Abwasserqualität anzuordnen.

Art. 23 3. Einleiteverbot

1 Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar in die Abwasseranlagen einzuleiten:

1. Dünger, Spritzmittelbrühen, Ausschwemmungen von Miststöcken, Komposthaufen, Grünfuttersilos und dergleichen;
2. Abfälle aus lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Metzgereien, Käsereien, Mostereien, Brennereien;
3. Küchenabfälle;
4. Stoffe, die im Entwässerungsnetz zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Windeln, Atemschutzmasken, Hygiene-Artikel, reissfeste Tücher, Kondome, Textilien, Lumpen, Katzenstreu und dergleichen;
5. Rückstände aus Schlammfassern, Klärgruben, Abwasservorbehandlungsanlagen, Fett- und Mineralölabscheidern;
6. dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
7. trübes Abwasser;
8. Bohrschlamm;
9. Öle und Fette, Bitumenemulsionen, Benzin, Benzol, Petrol, Farben, Lösungsmittel, Schwermetalle und andere schwer abbaubare Stoffe;
10. giftige, feuer- und explosionsgefährliche, infektiöse oder radioaktive Stoffe;
11. saure, basische oder stark salzhaltige Flüssigkeiten;
12. Abwasser aus Heizkesselreinigungen;
13. Gase und Dämpfe aller Art;
14. grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40°C;
15. Medikamente.

Art. 24 Temporäre Einleitung von Abwasser

1 Für die temporäre Einleitung von Abwasser aus Betonmischern, Betonanlagen, Baustellen und sanitären Anlagen (z. B. Toilettenwagen) bedarf es einer speziellen Bewilligung der Gemeinde. Abwasser aus Betonmischern, Betonanlagen und Baugruben darf nur nach einer ausreichen-

den Vorbehandlung in das Entwässerungsnetz oder in Gewässer eingeleitet werden. Die diesbezüglichen Randbedingungen und Auflagen richten sich nach der Empfehlung 431 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

²Die Gemeinde ist berechtigt, Kontrollen und Beprobungen zu Lasten der Einleitenden bzw. des Einleitenden anzuordnen.

IV. BEWILLIGUNGEN UND BAUKONTROLLEN

Art. 25 Bewilligungen

1. Bewilligungspflicht

¹Der Bewilligungspflicht der Gemeinde unterliegen:

1. die Erstellung und Änderung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, sofern dafür nicht der Kanton zuständig ist (Art. 71 GewG⁴);
2. der Anschluss an die öffentliche Kanalisation für verschmutztes Abwasser und an die Entwässerungssysteme zur Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser (Art. 87 GewG⁴);
3. Brauchwasseranlagen zur Regenwassernutzung.

²Bei wesentlichen Nutzungsänderungen sowie bei Änderung von Art, Zusammensetzung oder Menge des abzuleitenden Abwassers ist die Bewilligung anzupassen.

Art. 26 2. Gesuchsunterlagen

¹Dem Gesuch sind in der vom Gemeinderat verlangten Anzahl beizulegen:

1. ein aktueller Situationsplan, in dem eingezeichnet sind:
 - a) auf dem Grundstück bestehende Abwasseranlagen (Auszug Anlagenkataster ergänzt mit fehlenden Anlagen);
 - b) neu projektierte Abwasseranlagen;
 - c) vorgesehener Anschlusspunkt an die öffentlichen Abwasseranlagen.
2. ein Liegenschaftsentwässerungsplan, auf dem insbesondere ersichtlich und vermasst sind:
 - a) Grundrisse von bestehenden und projektierten Gebäuden;
 - b) Umfang der befestigten Umgebungsflächen mit Angabe der Entwässerungsart;
 - c) Angaben über sämtliche Entwässerungsgegenstände bzw. Abwasseranfallstellen einschliesslich der Schmutzabwasserwerte;

- d) Schächte und Leitungen (einschliesslich Fall- und Grundleitungen);
 - e) Sonderbauwerke;
 - f) Abwasservorbehandlungsanlagen und Rückstauverschlüsse sowie besondere Entlüftungen.
3. sämtliche notwendigen kantonalen Formulare, Detailpläne zu Vorbehandlungs-, Versickerungs- und Retentionsanlagen sowie Sonderbauwerken einschliesslich der für deren Dimensionierung erforderlichen Berechnungen.

²Auf dem Liegenschaftsentwässerungsplan und den Detailplänen sind die Koten, Lichtweiten, Gefälle und Materialien der Abwasseranlagen anzugeben.

Art. 27 3. Zusätzliche Angaben und Unterlagen

¹Die Gemeinde kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen; dies sind insbesondere:

- 1. Angaben über Menge, Fracht und Herkunft des Abwassers;
- 2. Längen- und Querprofile;
- 3. hydrogeologische Gutachten, hydraulische Nachweise, Versickerungsversuche;
- 4. Kanalfernsehaufnahmen und Dichtigkeitsprüfungen.

Art. 28 4. Unterzeichnung

¹Die Pläne sind zu ihrer Gültigkeit zu unterzeichnen durch:

- 1. die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- 2. die Bauherrschaft;
- 3. die Planverfasserin oder den Planverfasser; und
- 4. die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer.

²Von den Unterzeichnenden hat ausschliesslich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Parteistellung im Bewilligungsverfahren.

Art. 29 5. Aufnahmen von bestehenden Abwasseranlagen

¹Bei bestehenden Abwasseranlagen, die weiterverwendet werden sollen, ist im Rahmen von Bauvorhaben zu überprüfen, ob:

- 1. deren Zustand mängelfrei ist;
- 2. sie dem Stand der Technik entsprechen;
- 3. sie die Entwässerungsplanung berücksichtigen.

²Die Zustandsaufnahme erfolgt in der Regel mittels optischen Kanalfernsehaufnahmen; die Gemeinde kann zusätzlich Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

³Auf eine Zustandsaufnahme kann fallweise mit Zustimmung der Gemeinde verzichtet werden, wenn:

1. binnen der letzten 10 Jahre eine periodische Zustandsaufnahme gemäss Art. 37 stattgefunden hat;
2. keine wesentlichen Mängel bekannt sind;
3. durch das Bauvorhaben keine Änderungen an den Abwasseranlagen erforderlich werden; und
4. durch das Bauvorhaben oder die Umnutzung kein zusätzliches Abwasser anfällt oder dessen Zusammensetzung nicht ändert.

Art. 30 6. Gesuchsprüfung

¹Die Gemeinde prüft das Gesuch auf eine korrekte Planung, insbesondere ob:

1. die Entwässerungsplanung berücksichtigt ist; und
2. die bestehenden und die vorgesehenen Abwasseranlagen den aktuellen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und korrekt geplant sind.

²Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers Untersuchungen und Prüfungen durch neutrale Fachstellen veranlassen.

³Bestehende mangelhafte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Abwasseranlagen zu sanieren.

⁴Abwasseranlagen, die nicht weiterverwendet werden sollen, sind nach den Vorgaben der Gemeinde rückzubauen bzw. zu verfüllen. Ausser Betrieb genommene Anschlüsse sind fachgerecht zu verschliessen.

Art. 31 7. Entscheid

¹Die Gemeinde erteilt die Bewilligung, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben, und legt die erforderlichen Bedingungen und Auflagen sowie die Fristen fest.

²Mit den Bauarbeiten darf erst nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Planer, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

³ Die aufgrund der Bewilligung unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen angepassten Plangrundlagen sind der Gemeinde vor Baubeginn zur Begutachtung einzureichen.

⁴ Die Abwasseranlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

Art. 32 8. Abweichungen

¹ Für alle Abweichungen von der Bewilligung einschliesslich Bedingungen und Auflagen ist die Zustimmung der Bewilligungsbehörden einzuholen; die abgeänderten Unterlagen sind vor Umsetzung einzureichen.

Art. 33 Kontrollen **1. Kontrollinstanz**

¹ Der Gemeinderat bestimmt die für die Kontrollen zuständige Instanz (Kontrollinstanz).

Art. 34 2. Grundsatz

¹ Die Kontrollinstanz stellt durch Kontrollen sicher, dass bei der Bauausführung die gewässerschutzrechtlichen Vorschriften und die Bedingungen und Auflagen gemäss den bewilligten Unterlagen eingehalten werden; sie ordnet nötigenfalls die Behebung von Mängeln an.

² Die Kontrollinstanz erstellt zu den Kontrollen ein Protokoll oder eine andere zweckmässige Dokumentation zuhanden der Bauakten.

³ Kontrollen finden wie folgt statt:

1. stichprobenweise während der Bauarbeiten (Baustellenkontrolle);
2. vor dem Eindecken der erdverlegten Abwasseranlagen (Vorabnahme);
3. die Abnahme der Abwasseranlagen vor der Inbetriebnahme (Schlussabnahme).

⁴ Die Kontrollen befreien weder die Werkeigentümerin und den Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmerin und den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

⁵ Die Kontrollinstanz übernimmt keine Gewähr für den technisch einwandfreien Betrieb und die dauernde Haltbarkeit der Abwasseranlagen.

Art. 35 3. Vorabnahme

¹ Die Fertigstellung von erdverlegten Abwasseranlagen ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Arbeitstage vor dem Eindecken der Anlagen zu melden.

² Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Abwasseranlagen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

Art. 36 4. Schlussabnahme

¹ Nach Bauvollendung sind die Abwasseranlagen der Kontrollinstanz zur Schlussabnahme anzumelden.

² Vor der Schlussabnahme sind:

1. der Gemeinde ein vermasster Ausführungsplan der Abwasseranlagen einzureichen;
2. die Abwasseranlagen durch eine Kanalreinigungsfirma abzusaugen und zu spülen;
3. sofern im Rahmen der Bewilligung verlangt, die Abwasseranlagen einer Kanalfernsehaufnahme und einer Dichtigkeitsprüfung (gemäss Nationalem Spiegelkomitee SN 592 000 bzw. SIA-Norm 190) zu unterziehen und die Protokolle der Gemeinde zuzustellen.

³ Werden diese Vorarbeiten nicht ausgeführt, kann der Gemeinderat eine Frist zur Erledigung ansetzen, nach deren Ablauf er die Arbeiten auf Kosten der Bauherrschaft ausführen lassen kann. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)⁸.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 37 Periodische Zustandsaufnahme

¹ Die Gemeinde sorgt nach Massgabe der Entwässerungsplanung für die gebietsweise periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen.

² Die Gemeinde:

1. organisiert die Zustandsaufnahmen;
2. führt diese durch und wertet diese aus;
3. koordiniert die Ausführung allfälliger Sanierungen;
4. setzt die Sanierungsfristen fest;
5. finanziert die Aufwände für die periodischen Zustandsaufnahmen und -auswertungen über die Abwassergebührenrechnung.

3 Die Eigentümerin und der Eigentümer von Abwasseranlagen:

1. sanieren die festgestellten Mängel;
2. tragen die Kosten für die Sanierungen.

Art. 38 Anpassungs- und Sanierungspflicht bei Abwasseranlagen

1 Bestehende Abwasseranlagen, die bezüglich Konzeption, Zustand, Dichtigkeit usw. nicht mehr den gewässerschutzrechtlichen Anforderungen, der Entwässerungsplanung oder den verbindlichen Normen und Richtlinien entsprechen, sind zu sanieren oder zu ersetzen.

2 Bestehende Blindanschlüsse von privaten Zuleitungen sind auf Verlangen zulasten der Leitungseigentümerschaft aufzuheben bzw. durch einen Kontroll- und Einstiegschacht zu ersetzen.

3 Abwasseranlagen, die nicht in allen Teilen den Anforderungen dieses Reglements entsprechen, können mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Fachstelle befristet belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden, Verschmutzungen oder Störungen verursachen.

4 Bei Anpassungen an öffentlichen Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Eigentümerschaft von privaten Abwasseranlagen verpflichten, ihre Anlagen auf eigene Kosten anzupassen.

Art. 39 Betriebskontrolle

1 Der Kontrollinstanz und der zuständigen kantonalen Fachstelle steht das Recht zu, die Abwasseranlagen während des Betriebes zu kontrollieren.

2 Bei weitergehenden Kontrollen infolge grösserer Mängel oder Schadenfälle gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfernsehaufnahmen und Expertisen zu Lasten der Eigentümerschaft der Abwasseranlagen oder der verursachenden Person des Schadens.

Art. 40 Reinigung, Wartung, Unterhalt

1 Die Inhaberschaft von Abwasseranlagen hat dafür zu sorgen, dass diese stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden; die Anlagen sind dazu regelmässig zu kontrollieren, nach Bedarf zu spülen, zu reinigen und zu unterhalten.

2 Die Gemeinde kann die Reinigung privater Abwasseranlagen auf Kosten der Inhaberschaft der Abwasseranlagen ausführen.

³Die Inhaberschaft der Abwasseranlagen hat dafür zu sorgen, dass Schlamm-sammler, Mineralöl- und Fettabscheideranlagen nach Bedarf bzw. gemäss Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidergut sind an eine zertifizierte Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Die Abscheideranlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.

⁴Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen von der Inhaberschaft der Abwasseranlagen regelmässig gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.

⁵Geruchsverschlüsse müssen stets betriebsbereit mit Wasser gefüllt sein.

Art. 41 Zugänglichkeit

¹ Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein. Kontroll- und Einstiegschächte dürfen nicht überdeckt werden.

²Überdeckte Schächte sind auf Kosten der Inhaberschaft der Abwasseranlagen freizulegen und dem Terrain anzupassen.

Art. 42 Haftung, Mehrkosten

¹Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die der Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft oder einem Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau, bei Störungen öffentlicher Abwasseranlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

²Entstehen Mehrkosten beim Unterhalt, bei der Sanierung und dem Bau öffentlicher Abwasseranlagen infolge von nicht bewilligten Bauten (Geländeaufschüttungen, Betonplatten, Gebäudeüberdeckungen, Mauern, schwere Geländezugänglichkeiten und dgl.), sind diese durch die Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft zu tragen.

VI. BAUTECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Art. 43 Normen, Richtlinien

¹Für den Vollzug dieses Reglements ist der Stand der Technik massgebend. Dieser orientiert sich insbesondere an Normen und Richtlinien von gesamtschweizerischen Fachverbänden und des Kantons; Abweichungen davon sind zu begründen.

²Der Gemeinderat kann zusätzlich zu Art. 73 GewG⁴ in einer Vollzugsverordnung Normen und Richtlinien als verbindlich erklären; diese untersteht dem fakultativen Referendum.

VII. FINANZIERUNG

Art. 44 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

¹Die Rechnung der Siedlungsentwässerung ist verursacherorientiert und kostendeckend als Spezialfinanzierung zu führen.

²Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

1. Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge sowie wiederkehrende Betriebsgebühren der Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft;
2. Beiträge Dritter;
3. allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

³Bei Leitungsumlegungen im öffentlichen Interesse übernimmt die Gemeinde die Kosten in der Höhe des Restzeitwertes, sofern keine anderweitigen privatrechtlichen Vereinbarungen bestehen.

Art. 45 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen sind durch die interessierte Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft auf ihre Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

²Bei übergeordneten Planungsaufgaben bzw. Gesamtplanungen über bestehende private Abwasseranlagen kann die Gemeinde folgende Aufwendungen zu Lasten der Spezialfinanzierung für die Anlagen übernehmen:

1. Erhebung des Ist-Zustandes;
2. Planungsarbeiten im öffentlichen Interesse;
3. Festlegung der Rahmenbedingungen für die Sanierung;
4. Durchführung der Baukontrollen während der Sanierung;
5. Erstellung bzw. Nachführung des Anlagenkatasters;
6. periodische Zustandsaufnahmen.

³Alle übrigen Kosten, insbesondere für Gutachten, für die Sanierung, für spezielle Baubeaufsichtigungen und ausserordentliche Kontrollen,

sind durch die Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft zu bezahlen.

Art. 46 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen

¹ Die Tarife und Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt und können vom Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums angepasst werden.

² Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen bei der Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft folgende Beiträge und Gebühren:

1. Gebühren für die Prüfung des Anschlussgesuches und für behördliche Kontrollen bzw. Abnahmen;
2. Anschlussgebühren;
3. Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse;
4. Erschliessungsbeiträge;
5. jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren.

³ Der Gemeinderat hat die Tarife und Gebühren periodisch zu überprüfen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

⁴ Die Finanzierung kantonaler und eidgenössischer Bauten und Abwasseranlagen im öffentlichen Interesse kann in Abweichung zum Anhang mit separaten Vereinbarungen geregelt werden.

Art. 47 Gebühren für Prüfungen und Kontrollen

¹ Sämtliche Leistungen der Gemeinde (wie z. B. Prüfung des Anschlussgesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Ergänzung des Anlagenkatasters, administrative Arbeiten usw.) sind gebührenpflichtig.

² Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen oder Expertisen, gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft.

³ Die Kosten für Gutachten, für spezielle Baubeaufsichtigungen und ausserordentliche Kontrollen, die aufgrund erteilter Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglements notwendig werden, sind durch die Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft zu bezahlen.

Art. 48 Anschlussgebühren

1. Grundsätze

¹ Wer sein Grundstück oder Objekt direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen anschliesst, hat eine Anschlussgebühr zu entrichten.

² Für zeitlich beschränkte Entwässerungen kann eine Anschlussgebühr erhoben werden.

Art. 49 2. Berechnung

¹ Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für das verschmutzte Abwasser und der Gebühr für das nicht verschmutzte Abwasser.

Anschlussgebühr = Gebühr verschmutztes Abwasser + Gebühr nicht verschmutztes Abwasser

Art. 50 3. Gebühr für verschmutztes Abwasser

¹ Die Gebühren für das verschmutzte Abwasser werden gestützt auf das Volumenmodell oder das Flächenmodell berechnet. Im Anhang ist festgelegt, in welcher Zone welches Modell angewendet wird. Der Gemeinderat kann den Anhang unter Vorbehalt des fakultativen Referendums anpassen.

² Das massgebende Volumen wird wie folgt festgelegt:

*Massgebendes Volumen in m³ =
anrechenbare Grundstückfläche in m² (aGSF) gemäss Anhang 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) x max. Überbauungsziffer in % (ÜZ) x Höchstanteil Hauptbauten in % (HB) x max. Gesamthöhe in m*

³ In Zonen, in denen im Bau- und Zonenreglement keine Überbauungsziffer oder Gesamthöhe festgelegt ist, wird die Gebühr aufgrund des realisierten Gebäudevolumens gemäss der Norm 416 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) berechnet.

⁴ Die massgebende Fläche wird wie folgt festgelegt:

*Massgebende Fläche in m² =
anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) gemäss Anhang 1 IVHB*

⁵ Die Gebühr für verschmutztes Abwasser ergibt sich aus dem massgebenden Volumen multipliziert mit der Volumengebühr bzw. aus der mass-

gebenden Fläche multipliziert mit der Flächengebühr gemäss Anhang zum Reglement.

Art. 51 4. Gebühr für nicht verschmutztes Abwasser

¹ Die Gebühr für nicht verschmutztes Abwasser ist abhängig von der Grösse der entwässerten Flächen.

² Die entwässerten Flächen werden in Entwässerungskategorien gemäss Anhang zum Reglement eingeteilt.

³ Die Gebühr für nicht verschmutztes Abwasser ergibt sich aus der entwässerten Fläche multipliziert mit der Entwässerungskategorie bzw. dem Faktor multipliziert mit der Flächengebühr gemäss Anhang zum Reglement.

Gebühr für nicht verschmutztes Abwasser = entwässerte Fläche [m²] x Entwässerungskategorie [Faktor] x Flächengebühr [CHF/m²]

Art. 52 5. Ermässigung bei Grossprojekten

¹ Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin die ordentlich berechneten Anschlussgebühren um höchstens 30 Prozent ermässigen, wenn:

1. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mehrere industrielle oder gewerbliche Bauten und Anlagen innerhalb desselben Betriebsareals in der Industriezone 1 oder 2 erstellt;
2. diese Bauten und Anlagen gesamthaft ein Bauvolumen mit einer Versicherungssumme der Nidwaldner Sachversicherung von mindestens CHF 100'000'000 erreichen;
3. sämtliche Bauten und Anlagen binnen 10 Jahren gebaut werden; und
4. die Grundeigentümerschaft bzw. die Werkeigentümerschaft einen Vertrag mit dem Gemeinderat abschliesst.

² Die Ermässigung wird binnen der Frist gemäss Art. 52 Abs.1 Ziff. 3 für alle industriellen oder gewerblichen Bauten und Anlagen innerhalb des Betriebsareals gewährt, auch wenn die einzelne Baute oder Anlage das erforderliche Bauvolumen nicht erreicht.

³ Der Vertrag ist durch den Gemeinderat auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁴ Für Bauten und Anlagen mit Löschwassereinrichtung beträgt die Ermässigung höchstens 25 Prozent.

⁵Nach Ablauf der Frist wird die Grundeigentümerschaft bzw. die Werkeigentümerschaft nachzahlungspflichtig, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 52 rückblickend nicht erfüllt sind.

Art. 53 Erschliessungsbeiträge

¹Für den Bau von öffentlichen Abwasseranlagen können zusätzlich zur Anschlussgebühr von der Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft von anzuschliessenden Liegenschaften Erschliessungsbeiträge in folgenden Fällen erhoben werden:

1. bei der Erschliessung von Bauland;
2. bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Kosten für die privaten Abwasseranlagen reduziert werden;
3. bei Erschliessung an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert worden sind;
4. wenn die Objekte in der Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan der Gemeinde erstellt werden.

²Bei der Berechnung der Erschliessungsbeiträge sind die entstehenden Vorteile für die beitragspflichtige Grundeigentümerschaft bzw. Werkeigentümerschaft zu berücksichtigen.

³Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Gesamtkosten der neu erstellten Anlagen nicht übersteigen.

⁴Der Entscheid, ob zusätzliche Erschliessungsbeiträge erhoben werden, wird im Einzelfall durch den Gemeinderat gefällt.

Art. 54 Betriebsgebühr **1. Grundsatz**

¹Wer sein Grundstück oder Objekt direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen anschliesst, hat Betriebsgebühren zu entrichten.

Art. 55 2. Berechnung

¹Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus der Bereitstellungsgebühr pro Nutzung und der Mengengebühr für verschmutztes Abwasser sowie der Flächengebühr für nicht verschmutztes Abwasser.

Betriebsgebühr = Bereitstellungsgebühr + Mengengebühr verschmutztes Abwasser + Flächengebühr nicht verschmutztes Abwasser

Art. 56 3. Bereitstellungsgebühr

¹ Die Bereitstellungsgebühr wird pro Wohneinheit gemäss Wohnregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb erhoben.

² Für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit einem jährlichen Anfall von verschmutztem Abwasser von mehr als 1000 m³ wird pro 1000 m³ verschmutztem Abwasser je eine Bereitstellungsgebühr erhoben.

Art. 57 4. Mengengebühr verschmutztes Abwasser

¹ Die Mengengebühr für verschmutztes Abwasser entspricht dem Verbrauch des Frisch- oder Brauchwassers der abgelaufenen Verrechnungsperiode multipliziert mit dem Tarif für verschmutztes Abwasser.

Mengengebühr verschmutztes Abwasser = verschmutztes Abwasser [m³] x Tarif [CHF/m³]

Art. 58 5. Flächengebühr nicht verschmutztes Abwasser¹⁰

¹ Die Flächengebühr für nicht verschmutztes Abwasser entspricht den entwässerten Flächen der Verrechnungsperiode multipliziert mit der Entwässerungskategorie bzw. dem Faktor und multipliziert mit dem Tarif für nicht verschmutztes Abwasser gemäss Anhang.

Flächengebühr nicht verschmutztes Abwasser = entwässerte Flächen [m²] x Entwässerungskategorie [Faktor] x Tarif [CHF/m²]

Art. 59 Zahlungspflicht und Verzugszinsen

¹ Die Anschlussgebühren werden mit der Anschlussbewilligung verfügt. Weigert sich die anschlusspflichtige Person, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, werden die Gebühren mit der Anschlussverfügung verfügt.

² Erschliessungsbeiträge werden verfügt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann.

³ Die Betriebsgebühr wird periodisch in Rechnung gestellt; bei Nichtbezahlung innert der Zahlungsfrist wird eine Verfügung erlassen.

⁴ Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerschaft, die Werkeigentümerschaft oder die Stockwerkeigentümergeinschaft. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin solidarisch

für die von der Zahlungspflichtigen oder dem Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.

⁵ Ab 30 Tagen nach der Rechnungsstellung ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser richtet sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgesetzten Verzugszinssatz.

⁶ Der Verzugszins ist auch geschuldet, wenn nach der Rechnungsstellung eine Verfügung erlassen oder ein Rechtsmittel ergriffen wird.

Art. 60 Gesetzliches Grundpfandrecht

¹ Gemäss Art 117 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)⁹ besteht für Betriebs- und Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht.

VIII. VOLLZUGS- UND RECHTSSCHUTZBESTIMMUNGEN

Art. 61 Rechtsschutz

¹ Allfällige Verfügungen sind durch den Gemeinderat zu erlassen; vorbehalten bleibt die Übertragung der Verfügungskompetenz gemäss Art. 9 Abs. 3.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Zustellung Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 62 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

¹ Die Gemeinde kann Ersatzvornahmen anordnen, sofern eine Grundeigentümerschaft bzw. eine Werkeigentümerschaft der Anschlusspflicht und den Reinigungs-, Wartungs-, Unterhaltsaufgaben oder dergleichen nicht nachkommt und den entsprechenden Verfügungen nicht Folge leistet.

² Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrige und unbewilligt erstellte Anlagen oder in eigenmächtiger Abweichung von den genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der Gemeinde innert gesetzlicher Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)⁸ des Kantons Nidwalden.

IX. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 63 Strafbestimmungen

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse gemäss Art. 146 GewG⁴ bestraft.

² Insbesondere strafbar sind:

1. Beanspruchung von öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 15 Abs. 5);
2. Beseitigung oder Zweckentfremdung von notwendigen Rückhaltmassnahmen (Art. 20 Abs. 2);
3. Anschluss von Abfallzerkleinerern an Abwasseranlagen (Art. 22 Abs. 3);
4. mittelbare oder unmittelbare Einleitung von verbotenen Stoffen in die Abwasseranlagen (Art. 23);
5. temporäre Einleitung von Abwasser in das Entwässerungsnetz ohne ausreichende Vorbehandlung bzw. ohne Bewilligung (Art. 24 Abs. 1);
6. Erstellung und Änderung von Abwasseranlagen ohne Bewilligung bzw. erhebliche Nutzungsänderungen ohne Bewilligung (Art. 25);
7. Verletzung der Meldepflichten bei der Fertigstellung von erdverlegten Abwasseranlagen (Art. 35 Abs. 1);
8. Inbetriebnahme der Abwasseranlagen ohne Schlussabnahme (Art. 36 Abs. 1).

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 64 Übergangsbestimmungen

¹ In Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar.

² Die Betriebsgebühren werden erstmals im Jahr 2026 (Verrechnungsperiode April 2025 bis März 2026) nach dem neuen Reglement verrechnet.

Art. 65 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Siedlungsentwässerungsreglement und die bisherigen Bauvorschriften vom 31. Mai 2006 einschliesslich der Anhänge zum Siedlungsentwässerungsreglement werden per Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Art. 66 Inkrafttreten

¹ Die Bestimmungen dieses Siedlungsentwässerungsreglements treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat gleichzeitig wie das neue Bau- und Zonenreglement in Kraft.

Stans, 22. Mai 2024

Im Namen der Aktivbürgerinnen und
Aktivbürger

Gemeindepräsident
Lukas Arnold

Gemeindeschreiberin
Bernadette Würsch

¹ von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Mai 2024; mit Beschluss Nr. 615 vom Regierungsrat genehmigt am 24. September 2024; Inkrafttreten am 1. Januar 2025

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 631.1

⁵ SR 814.20

⁶ SR 210

⁷ NG 266.1

⁸ NG 265.1

⁹ NG 211.1

¹⁰ von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2024, mit Beschluss Nr. 791 vom Regierungsrat genehmigt am 17. Dezember 2024; Inkrafttreten am 1. Januar 2025

ANHANG

1. Anschlussgebühren

1.1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1.1 Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten, die bereits an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- 1.1.2 Die Nachgebühr entspricht der ermittelten Anschlussgebühr abzüglich der bereits bezahlten Anschlussgebühren.
- 1.1.3 Für Bauten, bei denen keine Unterlagen über die bereits bezahlten Anschlussgebühren vorliegen, darf 1,6 % der aktuellen Brandversicherungsschätzung der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) bei Baueingabe angerechnet werden.
- 1.1.4 Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird auf die Erhebung der Nachgebühr verzichtet, sofern die Differenz zwischen den Brandversicherungsschätzungen der NSV vor Baubeginn und nach Bauvollendung:
 - 1. weniger oder gleich CHF 100'000; oder
 - 2. weniger oder gleich 10 % beträgt.

1.2 Rückerstattung

- 1.2.1 Ist die neu errechnete Anschlussgebühr gemäss 1.1.2 tiefer als der schon bezahlte Betrag, erfolgt keine Rückerstattung.
- 1.2.2 Bei Abarzellierungen von Grundstückflächen sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.
- 1.2.3 Werden Objekte und Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, so erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch die Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

1.3 Gebühr für verschmutztes Abwasser

- 1.3.1 Der Volumentarif (m³) in der Wohnzone, Kernzone, Zentrumszone, Wohn- und Gewerbezone, Zone für öffentliche Zwecke, Sondernutzungszone Bahnhof und ausserhalb der Bauzone beträgt CHF 5.50.
- 1.3.2 Der Flächentarif (m²) in der Industriezone, Gewerbezone, Zone für Sport- und Freizeitanlagen und Sondernutzungszone Grüngutverwertungsanlage beträgt CHF 40.
- 1.3.3 Gewährte Boni, namentlich Qualitätsboni bei Gestaltungsplänen und Nutzungsboni für Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus, sind bei der Berechnung des massgebenden Volumens zu berücksichtigen.
- 1.3.4 Eine Nutzungsübertragung gemäss Baugesetz wird nicht berücksichtigt.

1.4 Gebühr für nicht verschmutztes Abwasser

- 1.4.1 Der amtliche Geometer (Trigonet AG, Stans) liefert für die Parzelle deren Oberflächenbeschaffenheit mit dem zugehörigen Liegenschaftsbeschrieb.
- 1.4.2 Die Bodenbedeckungsflächen "Gebäude, Befestigt und Humusiert" der amtlichen Vermessung sind einer Entwässerungskategorie gemäss 1.4.3 zuzuordnen. Die Flächen der übrigen Kategorien aus der amtlichen Vermessung sind nicht gebührenpflichtig.
- 1.4.3 Die entwässerten Flächen werden in folgende Entwässerungskategorien (EWK) eingeteilt:
 - 1. Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (Schmutzabwasserleitung): Flächenanteil grösser als 15 % oder mehr als 50 m² entwässerte Fläche;
 - 2. Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (Regenabwasserleitung): Flächenanteil grösser als 25 % oder mehr als 100 m² entwässerte Fläche;
 - 3. teilweise Versickerung, Retentionsanlagen und Rückhalte- oder Drosselmassnahmen vorhanden: Flächenanteil grösser als 25 % oder mehr als 100 m² entwässerte Fläche;

4. nahezu vollständige Versickerung sowie kein Überlauf in die öffentlichen Entwässerungsanlagen vorhanden: Flächenanteil grösser als 75 % oder weniger als 100 m² entwässerte Fläche.
- 1.4.4 Die Multiplikation der entwässerten Fläche mit dem zugehörigen Faktor der festgelegten Entwässerungskategorie ergibt die gebührenpflichtige Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:
- | <i>Entwässerungskategorie</i> | <i>Faktor</i> |
|--|---------------|
| 1. Schmutzabwasserleitung:
Flächenanteil grösser als 15 % | 2.50 |
| 2. Regenabwasserleitung:
Flächenanteil grösser als 25 % | 1.00 |
| 3. Versickerung/Retention:
Flächenanteil grösser als 25 % | 0.50 |
| 4. Versickerung ohne Überlauf:
Flächenanteil grösser als 75 % | 0.00 |
- 1.4.5 Sind pro Fläche mehrere Entwässerungskategorien möglich, gilt die Entwässerungskategorie zugunsten des Verursachers.
- 1.4.6 Wenn die Versickerungsfläche teilweise über Einlaufschächte, Regenrinnen, Überläufe usw. entwässert wird, gilt maximal die Entwässerungskategorie 3.
- 1.4.7 Versickerungsanlagen ohne Überlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz werden der Entwässerungskategorie 4 zugeteilt. Hat die Anlage einen Überlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz, gilt die Kategorie 3.
- 1.4.8 Für alle Flächen, deren Entwässerung über das ganze Jahr in Jauchegruben abgeleitet wird (z. B. Scheunendächer), gilt die Entwässerungskategorie 4.
- 1.4.9 Wird das anfallende nicht verschmutzte Abwasser über eine private Leitung direkt in einen Vorfluter (Oberflächengewässer) eingeleitet, gilt für die entwässerte Fläche die Entwässerungskategorie 4. Erfolgt die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser zuerst über das öffentliche Entwässerungsnetz, gilt die Entwässerungskategorie 2.
- 1.4.10 Extensiv begrünte Dächer mit Ableitung in die Regenabwasserleitung werden der Entwässerungskategorie 2 zugeteilt.

- 1.4.11 Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden der Entwässerungskategorie 4 zugeteilt, falls die überdeckende Erdschicht (Humus oder Kies-Sand) eine Mächtigkeit von minimal 30 cm aufweist.
- 1.4.12 Begrünte Flachdächer werden den Retentionsanlagen und Drosselbauwerken zugeordnet. Für begrünte Flachdächer oder schwach geneigte Pultdächer gilt die Entwässerungskategorie 3.
- 1.4.13 Retentionsanlagen und Drosselbauwerke (Anlagen ab 1000 l Retentions- oder Drosselvolumen) werden der Entwässerungskategorie 3 zugeteilt, sofern die Ableitung in eine Regenabwasserleitung erfolgt.
- 1.4.14 In Gebieten wo im Mischsystem entwässert wird, ist nur die Einteilung in die Entwässerungskategorien 2, 3 und 4 möglich.
- 1.4.15 Die Flächegebühr beträgt CHF 15.

1.5 Anschlussgebühr für zeitlich beschränkte Anschlüsse

- 1.5.1 Für einen zeitlich beschränkten Anschluss an die Entwässerungsanlagen hat die Grundeigentümerschaft bzw. die Werkeigentümerschaft eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen, die durch den Gemeinderat festgelegt wird.
- 1.5.2 Dabei sind folgende Bemessungsgrundlagen zu beachten:
 - 1. Dauer des Anschlusses;
 - 2. Grösse des zu entwässernden Gebietes;
 - 3. Menge des abzuleitenden verschmutzten Abwassers;
 - 4. Art der zu erwartenden Verschmutzung des Abwassers.
- 1.5.3 In Zweifelsfällen kann der Gemeinderat zu Lasten des Abgabepflichtigen ein Gutachten einholen, um so eine angemessene Anschlussgebühr zu bestimmen.

2. Betriebsgebühren

2.1 Allgemeine Grundsätze

- 2.1.1 Teil- oder unbebaute Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde, die aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, sind gebührenpflichtig.

- 2.1.2 Die verursacherorientierte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren ist Sache der Grundeigentümerschaft bzw. der Werkeigentümerschaft.
- 2.1.3 Sämtliche Wasserversorgungen im Gemeindegebiet haben die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch der Gemeinde mitzuteilen.
- 2.1.4 Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers von den Beziehenden nachweislich nicht abgeleitet (z. B. Gärtnereien usw.), ist dieser Anteil separat zu messen und kann in Abzug gebracht werden. Die Installationskosten hierfür gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. der Werkeigentümerschaft. Der Wasserzähler ist bei der Gemeinde zu beziehen. Die Messanlagen sind der Gemeinde zugänglich zu machen.
- 2.1.5 Nutzerinnen und Nutzer mit eigener Wasserversorgung oder Brauchwasseranlage haben zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangsmenge entsprechende Messanlagen einzurichten. Die Installationskosten hierfür gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. der Werkeigentümerschaft. Der Wasserzähler ist bei der Gemeinde zu beziehen. Die Messanlagen sind der Gemeinde zugänglich zu machen.
- 2.1.6 Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, legt der Gemeinderat die Wassermenge fest.
- 2.1.7 Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht wird vom Gemeinderat unter Rücksprache mit dem ARA-Zweckverband und der zuständigen kantonalen Fachstelle nach der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell festgelegt.
- 2.1.8 Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig wird, ist die Grundeigentümerschaft bzw. die Werkeigentümerschaft verpflichtet, diese der Gemeinde schriftlich zu melden.
- 2.1.9 Mutationen der amtlichen Vermessung werden generell erst auf die nächste Verrechnungsperiode wirksam und müssen bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich an die Gemeinde erfolgen. Die Grundeigentümerschaft bzw. die Werkeigentümerschaft ist verpflichtet, die Gemeinde über Mutationen zu informieren.

2.1.10 Für die Verrechnungsperiode wird in der Regel pro Grundstück eine Rechnung erstellt.

2.2 Bereitstellungsgebühr

2.2.1 Die Bereitstellungsgebühr pro Verrechnungsperiode und pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb beträgt CHF 100.

2.2.2 Für Wohneinheiten bis 2 ½-Zimmer gemäss Wohnungsregister beträgt die Bereitstellungsgebühr CHF 60.

2.3 Mengengebühr für verschmutztes Abwasser¹⁰

2.3.1 Der Tarif für die Berechnung der Mengengebühr beträgt CHF 1.75 pro m³.

2.4 Flächengebühr für nicht verschmutztes Abwasser¹⁰

2.4.1 Der Tarif für die Berechnung der Flächengebühr beträgt CHF 0.70 pro m².

2.4.2 Die Entwässerungskategorien richten sich nach den Ziffern 1.4.3 und 1.4.4.

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Mehrwertsteuer

3.1.1 Sämtliche Gebühren und Kosten sind exklusive Mehrwertsteuer.